# Satzung

#### des Vereins

# "FORUM ANTIKE. Freundeskreis zur Förderung der Klassischen Archäologie und des Antikenmuseums der Universität Heidelberg e.V."

### 1. Name, Zweck und Gemeinnützigkeit

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)
Der Verein führt den Namen: "FORUM ANTIKE. Freundeskreis zur Förderung der Klassischen Archäologie und des Antikenmuseums der Universität Heidel-

berg". Er ist beim Amtsgericht Heidelberg in das Vereinsregister eingetragen.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

(1)

Zweck des Vereins ist es, die Klassische Archäologie an der Universität Heidelberg zu fördern sowie ihre wissenschaftlichen Unternehmungen und die Aktivitäten ihrer Sammlungen stärker in das allgemeine Bewußtsein zu bringen. Der Freundeskreis ist bestrebt, das Institut für Klassische Archäologie und seine Sammlungen einer breiteren Öffentlichkeit zu erschließen und seine Projekte ideell und materiell zu unterstützen.

(2)

Der Freundeskreis fördert und unterstützt die Aktivitäten des Instituts und des Museums durch Vermittlung von Kontakten, durch Beratung in Fragen von überfachlicher Bedeutung und durch Eintreten in der Öffentlichkeit für die Anliegen der Klassischen Archäologie. Darüber hinaus fördert er die Öffentlichkeitsarbeit,

leistet Beiträge zur Vermehrung der Bestände des Museums und unterstützt Ausstellungen sowie andere Projekte durch ehrenamtliche Mitarbeit.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keinerlei Entschädigung für ihre Mitgliedschaft.

(3) Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 2. Mitgliedschaft

#### § 4 Beginn der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied kann jede volljährige natürliche, juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der dem schriftlichen Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats widersprechen kann. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

(2)

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Er ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 5 Aktivitäten zugunsten der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder erhalten Mitteilungen und Einladungen zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Instituts für Klassische Archäologie und des Antikenmuseums, das heißt zu Vorträgen, Ausstellungseröffnungen und Präsentationen von Neuerwerbungen. Darüber hinaus werden sie über die wissenschaftlichen Aktivitäten und aktuellen Forschungsergebnisse des Instituts und seiner Sammlungen unterrichtet.

(2)

Den Mitgliedern werden regelmäßige Führungen in den Sammlungen des Instituts (Antikenmuseum und Abguß-Sammlung) sowie wissenschaftlich begleitete Exkursionen zu Denkmälern und Museen sowie zu Sonderausstellungen geboten.

#### § 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1)
- Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds.
- (2)
  Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß drei
  Monate vor dem Jahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3)
  Bei Schädigung der satzungsgemäßen Zwecke oder anderen groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedbeitrags trotz dreimaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluß eines Mitglieds beschließen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder. Vor dem Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den Ausschlußgründen Stellung zu nehmen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

(4)

Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte. Das frühere Mitglied bleibt zur Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

## 3. Organisation

#### § 7 Vereinsorgane

(1)

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 8 Vorstand

(1)

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen. Aufgrund seines Amtes ist der Direktor des Instituts für Klassische Archäologie oder sein Stellvertreter oder ein von ihm benannter anderer Vertreter Mitglied des Vorstands. Darüber hinaus gehört der Konservator der Archäologischen Sammlungen dem Vorstand an. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Kassenwart und der Schriftführer gehören dem Vorstand an.

- Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden einzelne Mitglieder des Vorstands während ihrer Amtsdauer aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvetreter; diese werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl bestimmt. Die Amtsdauer der auf diese Weise in den Vorstand eingetretenen neuen Personen endet mit Ablauf der Amtsdauer des Gesamtvorstands.
- (3) Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende des Vorstands (1. Vorsitzender) und sein Stellvertreter (2. Vorsitzender). Jeder von beiden ist allein zur Vertretung berechtigt. Sie führen die Geschäfte des Vereins und vertreten ihn in Rechtsgeschäften.

(4)

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die weiteren wählbaren Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl bestimmt. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5)
  Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, so oft es die Arbeit erfordert. Er faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über seine Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen.
- (6) Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit in diesem Gremium weder eine Vergütung noch eine Aufwandsentschädigung.

### § 9 Mitgliederversammlung

(1)

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands. Der Vorstand wird durch geheime Abstimmung gewählt bzw. abberufen.
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlußfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Wahl des Kassenprüfers sowie Entgegennahme von dessen Bericht
- Festsetzung der Beitragsordnung
- (2) Mindestens eini

Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie soll bis zum 30. Juni eines jeden Jahres durchgeführt werden. Die Ta-

gesordnung dieser ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr
- Bericht über geplante Aktivitäten
- Rechnungsbericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstands
- Beschlußfassung über die vom Vorstand zugelassenen Anträge.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

(3)

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens vier Tage vor dem Versammlungstage dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand soll sachlich begründete Anträge zur Tagesordnung zulassen.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß vom Vorstand mit Angabe einer Tagesordnung schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von vier Wochen einberufen wurde. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie faßt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihre Beschlüsse. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5)

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### § 10 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören. Er hat die Kasse zu prüfen und anläßlich der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung des Kassenwarts vorzuschlagen. Darüber hinaus ist er für die Überprüfung der Satzungsmäßigkeit der Ausgaben des Vereins zuständig.

## 4. Auflösung des Vereins

#### § 11 Entscheidung über die Auflösung

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitglieder sind hierzu schriftlich unter besonderem Hinweis auf diesen Punkt der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu laden, wobei der Tag der Einlieferung zur Post und der Tag der Mitgliederversammlung selbst nicht mitgerechnet werden.

#### § 12 Auflösung des Vereins. Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

- (1)
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2)
  Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an das Institut für Klassische Archäologie der Universität Heidelberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.